

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 06. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2013) und **Antwort**

#### Land unter in der Justiz – Überlange Verfahrensdauer - II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2011 bis einschließlich Oktober 2013 wegen überlanger Verfahrensdauer Haftstrafen als verbüßt angesehen (bitte aufgliedert nach Jahren)? Sofern hierzu kein Datenmaterial verfügbar ist: Warum werden hierzu keine statistischen Erhebungen geführt?

Zu 1.: Strafverfahren, in denen das Gericht darauf erkannt hat, dass wegen überlanger Verfahrensdauer eine verhängte Freiheitsstrafe ganz oder teilweise als vollstreckt gilt, werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine insoweit erforderliche Einzelauswertung aller Verfahren kann mit vertretbaren Mitteln nicht vorgenommen werden.

Im Jahr 2011 wurden an Hand von Vermerken der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft ca. 20 Urteile gezählt, in denen Strafen teilweise als verbüßt angesehen wurden. Grundsätzliche Erkenntnisse waren dabei nicht festzustellen. Soweit die Ursachen für die Verzögerungen überhaupt im Urteil dargestellt wurden, waren die Verzögerungen jeweils spezifischen Umständen des Einzelfalls geschuldet. Von einer weitergehenden statistischen Erhebung wurde daher abgesehen.

2. Waren in den Jahren 2010 bis 2013 Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen überlanger Verfahrensdauer an Berliner Gerichten erfolgreich und wenn ja, wie viele (bitte aufgliedert nach Gerichtsbarkeit, Gerichten und Jahren)?

Zu 2.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf erfolgreiche Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezieht, in denen eine Verletzung des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist nach Artikel 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gerügt worden ist. Als erfolgreich werden dabei neben Verfahren, die durch eine stattgebende Entscheidung

endeten, auch solche verstanden, die aufgrund eines Vergleiches aus dem Register gestrichen worden sind. Zur erbetenen Aufgliederung nach Gerichtsbarkeiten und Gerichten ist darauf hinzuweisen, dass im Folgenden alle mit den jeweiligen Ausgangsverfahren befassten innerstaatlichen Gerichte genannt sind, auch wenn eine Verzögerung nur im Bereich einer Instanz vorlag oder gerügt wurde.

Die gemeinsamen Obergerichte wurden insoweit einbezogen wie sie Berliner Gerichtsbarkeit ausüben, d. h. in Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Sozialgerichts Berlin und des Verwaltungsgerichts Berlin.

Bei der Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren wurde auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs abgestellt, unabhängig davon, wann diese endgültig geworden ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass an dem Klageverfahren vor dem EGMR die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Land Berlin beteiligt ist. Eine statistische Erfassung der Verfahren findet daher hier nicht statt.

Nach Durchsicht der hiesigen Akten und nach Auskunft der Berliner Gerichte konnten für die Jahre 2010 bis 2013 die folgenden Verfahren festgestellt werden:

#### **2010: Zwei Verfahren**

1. Sozialgericht, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil des EGMR)
2. Sozialgericht Berlin, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Streichung aus dem Register nach Vergleich)

#### **2011: Zwei Verfahren**

1. Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil des EGMR)
2. Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verfassungsgerichtshof Berlin, Bundesverfassungsgericht (Urteil des EGMR)

**2012: Zwei Verfahren**

1. Landgericht Berlin (Streichung aus dem Register nach Vergleich)
2. Sozialgericht, Landessozialgericht Berlin Brandenburg, Bundessozialgericht, Bundesverfassungsgericht (Streichung aus dem Register nach Vergleich).

Die Verzögerung lag im Verantwortungsbereich des Bundesverfassungsgerichts.

**2013: Kein Verfahren**

Für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und die Arbeitsgerichtsbarkeit Berlin waren bisher keine entsprechenden Klagen beim EGMR anhängig.

3. Sind derzeit Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer an Berliner Gerichten beim EGMR anhängig? Wenn ja, wie viele (bitte aufgegliedert nach Gerichtsbarkeiten und Gerichten)?

Zu 3.: Derzeit sind dem Senat keine Verfahren bekannt, die vor dem EGMR anhängig sind und in denen eine Verletzung des Rechts auf Entscheidung in angemessener Zeit nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK gerügt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der EGMR nicht jede Individualbeschwerde nach deren Eingang der Bundesrepublik Deutschland zustellt. Eine Unzulässigkeitsentscheidung, die auch bei offenkundiger Unbegründetheit möglich ist (Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a EMRK), ergeht zudem oftmals auch ohne vorherige Zustellung an den betroffenen Vertragsstaat. Im Übrigen sind durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 nationale Regelungen zur Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren in den §§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt worden. Eine unmittelbare Individualbeschwerde beim EGMR ist seitdem unzulässig, wenn nicht zuvor von dieser Entschädigungsmöglichkeit nach §§ 198 ff. GVG Gebrauch gemacht und damit der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wird (Artikel 35 Abs. 1 EMRK).

4. Sind dem Senat seit Erlass des Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 Fälle bekannt, in denen es aufgrund unangemessener Verzögerungen eines Gerichtsverfahrens im Land Berlin zu Verzögerungsrügen gekommen ist?

Zu 4.: Bei den Strafverfolgungsbehörden Berlins und den ordentlichen Gerichten werden Verfahrensrügen statistisch nicht erhoben. Auf Grund einer gesonderten Zählung im Geschäftsbereich des Kammergerichts kann aber mitgeteilt werden, dass im Jahr 2012 bei den Berliner Amtsgerichten 53, bei dem Landgericht Berlin 38 und bei dem Kammergericht 10 Verfahrensrügen zu verzeichnen waren.

Bei den Berliner Gerichten für Arbeitsachen sind keine Rügen wegen unangemessener Verfahrensverzögerung erhoben worden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg wurden mit Stand 19. Dezember 2013 in 26 Verfahren (3 im Jahr 2011, 17 im Jahr 2012 und 6 im Jahr 2013) Verfahrensrügen erhoben, von denen 13 Verfahren die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit betrafen. Bei dem Verwaltungsgericht Berlin sind seit dem 1. Dezember 2012 in insgesamt 56 Verfahren Verzögerungsrügen erhoben worden.

Zum Stichtag 30. September 2013 sind in 54 beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg anhängigen Verfahren Verzögerungsrügen erhoben worden. Wie viele dieser Verfahren das Land Berlin betreffen, wird statistisch nicht erhoben.

Beim Sozialgericht Berlin sind im Zeitraum ab 24. November 2011 insgesamt 581 Verzögerungsrügen erhoben worden. Beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg waren es vom 1. Januar 2012 bis zum 30. September 2013 insgesamt 77 Verzögerungsrügen, wobei eine Abgrenzung für das Land Berlin insoweit nicht getroffen werden kann.

5. Wenn ja, wie hoch beziffert der Senat die sich daraus ergebenden Schadensersatzleistungen an Verfahrensbeteiligte (bitte aufgegliedert nach Gerichtsbarkeiten, Gerichten und Jahren) und welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. welche wird er ergreifen, um überlange Verfahrensdauern zu verhindern?

Zu 5.: Die zur Frage 4. genannten Verfahren geben keine Auskunft darüber, ob jeweils eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt. Dies wird unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls geprüft. Eine Bezifferung etwaiger Ersatzleistungen für die Zukunft ist daher nicht möglich.

Bisher sind wie folgt Klagen auf Schadenersatz wegen überlanger Verfahrensdauer erhoben worden:

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Strafverfahrens - einschließlich des Ermittlungsverfahrens - sind im Jahr 2012 dreizehn Verfahren und im Jahr 2013 sechs Verfahren vor dem Kammergericht anhängig geworden. Insgesamt ist in einem Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 900,00 € zugesprochen worden.

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind bisher fünf Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängig gemacht worden, in denen wegen der überlangen Verfahrensdauer der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden sind. In keinem dieser zwischenzeitlich abgeschlossenen Verfahren wurde das Land Berlin zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet.

Die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin hat mitgeteilt, dass das Land Berlin in insgesamt zwei sozialgerichtlichen Verfahren erstinstanzlich wegen überlanger Verfahrensdauer im Jahr 2013 verurteilt wurde, davon in einem Verfahren zu einer Schadensersatzleistung von 900,00 €. In beiden Verfahren ist die Revision beim Bundessozialgericht anhängig.

Nach Auskunft des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde bisher in einem Verfahren eine überlange Verfahrensdauer vom Bundesfinanzhof festgestellt, ohne dass eine Entschädigung zugesprochen wurde. Weitere sechs Verfahren sind derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig.

Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist das Land Berlin nicht verurteilt worden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beobachtet laufend die Bestandssituation in den Gerichten ihres Verantwortungsbereichs und in den Strafverfolgungsbehörden. Die Bestands- und Geschäftsentwicklung findet bei der Personalbedarfsberechnung und der Personaleinsatzplanung besondere Berücksichtigung. Besonders belastete Bereiche werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen verstärkt und die Arbeitsabläufe kontinuierlich optimiert. Hervorzuheben ist insbesondere die personelle Verstärkung des Sozialgerichts Berlin in den letzten Jahren mit Stellen aus Bereichen, die einen Belastungsrückgang zu verzeichnen hatten. Beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist zur Bewältigung von Altverfahren am 1. Juli 2013 ein 15. Senat eingerichtet worden, wofür die Stellen einer Vorsitzenden Richterin und von zwei Berichterstattern neu geschaffen wurden.

Berlin, den 10. Januar 2014

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2014)